

Merkblatt zur Anmeldung

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Anmeldescheines die folgenden allgemeinen Hinweise und Erläuterungen sowie die Informationen über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufmerksam durch

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Auf Verlangen der Meldebehörde hat die oder der Meldepflichtige persönlich bei dieser zu erscheinen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Personalausweis, Pass oder Personenstandsurkunden) vorzulegen.
- 1.2 Für jede anzumeldende Person muss grundsätzlich ein eigener Meldeschein verwendet werden. Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldeschein verwenden; bei mehr als vier Familienangehörigen sind die erforderlichen weiteren Vordrucksätze zu verwenden. Es genügt wenn eine oder einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt.
- 1.3 Fügen Sie bitte die Abmeldebestätigung (wenn eine Abmeldung erforderlich ist) und - soweit Sie nicht Eigentümerin oder Eigentümer 2.2 der bezogenen Wohnung sind - die Bestätigung der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers (Vermieter/in) dem Meldeschein bei.
- 1.4 Wenn Sie neben der neuen Wohnung eine weitere Wohnung bewohnen, die nicht als bisherige Wohnung genannt ist, oder wenn die Fragestellungen unten links im Anmeldeschein auf Sie zutreffen, füllen Sie bitte das Beiblatt zum Anmeldeschein aus.
- 1.5 Eine Durchschrift des Meldescheines erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Anmeldebestätigung von der Meldebehörde zurück.
- 1.6 Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z.B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheines

Füllen Sie den Meldeschein bitte wahrheitsgemäß, vollständig und in deutlicher Schrift aus. Beim Schreiben bitte fest aufdrücken. Falls eine Fragestellung auf Sie nicht zutrifft, tragen Sie bitte einen Strich ein (z.B. bei der Frage nach der Lohnsteuerklasse, wenn Sie keine Lohnsteuerkarte benötigen). Soweit schwarz umrandete Kästchen vorhanden, kreuzen Sie bitte die zutreffende Antwort an. Im Beiblatt bitte auch die Ziffer (1,2,3 oder 4) ankreuzen, unter der die Person, auf die sich die Angabe bezieht, im Meldeschein aufgeführt ist.

2.1 Hauptwohnung

Eine Hauptwohnung kann nur haben, wer mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland benutzt. Wer nur für eine einzige Wohnung in Deutschland gemeldet ist, hat dort melderechtlich - ungeachtet etwaiger Auslandswohnungen - nicht seine Haupt- oder Nebenwohnung, sondern seine alleinige Wohnung. Welche von mehreren Wohnungen Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Merkmalen des § 14 Abs.2 des Landesmeldegesetzes (LMG). Hauptwohnung ist danach die vorwiegend benutzte Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners, d.h. die zeitlich am meisten benutzte Wohnung.

Hauptwohnung verheirateter Personen, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung minderjähriger Personen ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung von Behinderten, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht sind, bleibt auf Antrag der Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung der Personensorgeberechtigten.

In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Einwohnerin oder des Einwohners liegt.

Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners.

Bitte teilen Sie künftige Änderungen Ihrer Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mit. Wenn Sie keine oder unzutreffende Angaben zur Hauptwohnung machen, kann die Meldebehörde diese von Amts wegen bestimmen (§ 14 Abs. 5 LMG).

2.2 Bisherige Wohnung

Beantworten Sie die Fragen zur bisherigen Wohnung bitte außer im Fall des Auszugs aus Ihrer bisherigen Wohnung auch dann, wenn Sie diese neben der neuen Wohnung beibehalten. Weitere Wohnungen im Bundesgebiet bitte im Beiblatt eintragen.

2.3 Ordens- und Künstlernamen

Geben Sie etwaige Ordens- oder Künstlernamen bitte auf dem Beiblatt an. Auf Verlangen der Meldebehörde müssen Sie dieser gegenüber glaubhaft machen, dass Sie allgemein oder in bestimmten Lebensbereichen unter dem angenommenen Namen auftreten und bekannt sind.

2.4 Doktorgrad

Da nur der akademische Grad des Doktors in das Melderegister eingetragen wird, ist auch im Meldeschein nur der Doktorgrad anzugeben. Es genügt wenn er in der abgekürzten Form „Dr.“ ohne Weiteren Zusatz (z. B. „med.“), bei evangelischen Theologen in der Abkürzung „D.“, angegeben wird. Ist der Doktorgrad ehrenhalber verliehen, bitte den Zusatz „h.c.“, „e.h.“ oder „E.h.“ hinzufügen. Auf Verlangen der Meldebehörde muss der Doktorgrad nachgewiesen werden (durch eine Verleihungsurkunde oder ein Besitzzeugnis bzw. bei ausländischen Doktorgraden außerdem durch einen Zustimmungsbescheid der zuständigen obersten Landesbehörde).

2.5 Religionszugehörigkeit

Sind Sie Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland - EKD - (z. B. der Evangelisch-Lutherischen Kirche), kreuzen Sie bitte „ev.“ an.

2.6 Erwerbstätig/nicht erwerbstätig

Die Angabe, ob erwerbstätig oder nicht, dient ausschließlich bevölkerungsstatistischen Zwecken. Erwerbstätig sind Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind.

2.7 Lohnsteuerklasse

Sofern Sie sich nicht mit Nebenwohnung anmelden, machen Sie bitte durch Eintragung der Steuerklasse deutlich, für welche Personen künftig eine Lohnsteuerkarte benötigt wird. Brauchen Sie weitere Lohnsteuerkarten, geben Sie bitte die Anzahl an.

2.8 Eheschließung, Familienbuch

Die Angaben über Tag und Standesamt der Eheschließung und zum Familienbuch werden zur Fortführung des Familienbuches bei dem durch den Zuzug zuständig gewordenen Standesamt und für Datenübermittlungen benötigt, der Tag der Eheschließung außerdem für die Ehrung von Ehejubilantinnen und Ehejubilanten. Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch, das vom Standesbeamten des Wohnsitzes der Ehegatten geführt wird. Es ist nicht mit dem Stammbuch der Familie (Familienstammbuch) zu verwechseln, auf das sich die Frage nicht bezieht. Ein Familienbuch kann auf Antrag angelegt worden sein, wenn die Eheschließung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat.

2.9 Rechtsstellung des Kindes

Die Angaben sind für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten erforderlich, sofern eine Lohnsteuerkarte benötigt wird. Tragen Sie bitte die zutreffende Ziffer (1, 2 oder 3) in das jeweilige Feld ein. Verwenden Sie die Ziffer 1 (leibliches Kind) auch bei Adoptivkindern. Dadurch wird sichergestellt, dass die Tatsache der Adoption nicht offenkundig werden kann, auch nicht für die Meldebehörde.

3. Ergänzende Erläuterungen zum Ausfüllen des Beiblattes

3.1 Nicht mit angemeldete Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Tragen Sie hier bitte die nicht mit angemeldeten Kinder ein. Eine Berücksichtigung auswärtiger wohnhafter Kinder auf der Lohnsteuerkarte ist nur möglich, wenn Sie eine Lebensbescheinigung der Wohngemeinde des Kindes vorlegen. Zur Kennzeichnung der Rechtsstellung des Kindes tragen Sie bitte die zutreffende Ziffer (1, 2 oder 3) in das jeweilige Feld ein, sofern eine Lohnsteuerkarte benötigt wird.

3.2 Nicht mit angemeldete Eltern von Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, andere gesetzliche Vertreter

Als andere gesetzliche Vertreter kommen für Minderjährige der Vormund (auch das Jugendamt) und für Volljährige die/der Betreuer/in in Betracht.

3.3 Anschrift am 1. September 1939

Die Frage nach der Anschrift am 1. September 1939 ist nur von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den Vertreibungsgebieten, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, zu beantworten. Die Angabe wird zur Unterrichtung des Kirchlichen Suchdienstes zur Fortschreibung der Heimatortskarte benötigt.

3.4 Widerspruch gegen Datenübermittlungen

Wegen des Widerspruchsrechts vgl. die Hinweise unter Nr. 5.

4. Hinweise zur Datenverarbeitung

- 4.1 Die Daten im Meldeschein werden aufgrund der §§ 11, 14 und 15 des Landesmeldegesetzes (LMG) in der Fassung vom 30.09.1999 (GVOBL Schl.-H. S.271) in Verbindung mit der Meldescheinverordnung vom 20. Dezember 1999 (GVOBL Schl.-H. 2000 S. 7) erhoben.
- 4.2 Zweck der Datenerhebung ist es, die Einwohnerinnen und Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können, den Meldebehörden oder anderen Behörden die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu ermöglichen, z. 13.dieVorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen oder die Ausstellung von Personalausweisen, Pässen oder Lohnsteuerkarten, Daten an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen zu übermitteln und Melderegisterauskünfte an private Personen oder Stellen zu erteilen.
- 4.3 Die erhobenen Daten werden im Melderegister gespeichert, ggf. fortgeschrieben, berichtet oder gelöscht und für die unter Nr. 4.2 genannten Zwecke genutzt. Bestimmten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen werden aufgrund des Landesmeldegesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften in bestimmten Fällen regelmäßig Meldedaten übermittelt. Als Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen kommen ggf. folgende Stellen in Betracht:

Andere Meldebehörden, Kreiswehrrersatzamt, Bundesanstalt für Arbeit, Deutsche Post AG, Datenstelle der Rentenversicherungsträger, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof-Dienststelle Bundeszentralregister-, Kraftfahrt-Bundesamt, Ausländerbehörde, Statistisches Landesamt, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Norddeutscher Rundfunk oder Gebühreneinzugszentrale (GEZ), zuständige Schule oder Schulaufsichtsbehörde, Finanzamt, Polizeibehörde, Landesamt für soziale Dienste, Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden, Kirchlicher Suchdienst.

Für die Polizeibehörden des Landes dürfen die Meldebehörden bestimmte Daten ständig zum Abruf mit Hilfe automatisierter Übermittlungsverfahren bereithalten.

5. Hinweis auf Widerspruchsrechte

In folgenden Fällen haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte:

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht selbst Mitglied der Religionsgesellschaft sind, können nach § 27 Abs. 2 LMG von der Meldebehörde verlangen, dass ihre Daten der Religionsgesellschaft nicht übermittelt werden; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Wahlberechtigte und Abstimmungsberechtigte können nach § 29 Abs. 1 LMG durch einen Widerspruch verhindern, dass die Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Auskunft über ihre Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen, Bewerberinnen und Bewerber um das Amt eines Bürgermeisters oder Landrats und an die für Abstimmungen benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen erteilt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner können nach § 29 Abs. 2 LMG der Auskunfterteilung über ihre Alters- oder Ehejubiläen (70. Geburtstag und spätere Geburtstage, 50. oder ein späteres Ehejubiläum) an Mandatsträger (z. B. Abgeordnete), Presse oder Rundfunk widersprechen. Sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben nach § 29 Abs. 3 LMG das Recht der Auskunfterteilung über ihre Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Adressbuchverlage oder der Veröffentlichung ihrer Daten in bestimmten Teilen des Adressbuchs zu widersprechen.

Wenn Sie oder ein(e) Familienangehörige(r) von den genannten Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, kreuzen Sie bitte die entsprechenden Kästchen unter Nr. 4 des Beiblattes zur Anmeldung an. Geben Sie als Familienangehörige(r) einen gemeinsamen Meldeschein für Ihre Familie ab, so weisen Sie bitte auch die anderen Familienangehörigen auf ihre Widerspruchsrechte hin. Von den Widerspruchsrechten kann auch zu einem späteren Zeitpunkt unabhängig von der Anmeldung Gebrauch gemacht werden.